

Einfuhr-Verbot nach Oesterreich-Ungarn.

Frankfurt a. M., 19. Jan. (B. V.) Infolge einer kürzlich erlassenen Verordnung der österreichischen und der ungarischen Regierung ist die Einfuhr einer Reihe von entbehrlichen Gegenständen nach Oesterreich-Ungarn verboten. Auf Waren deutschen Ursprungs findet diese Verordnung nur zum Teil Anwendung und zwar u. a. auf Schumweine, Mustern, Hummern, Trüffeln, Blumenzwiebeln, Halbwaren aus Edelmetallen, Silber, Gold und Platinarbeiten, Korallen- und Granatwaren, ungefaßte und Halbedelsteine, goldene oder vergoldete sowie silberne oder versilberte Taschenuhren, Antiquitäten usw. Für Ueberfiedlungs-, Ausstattungs-, Gesellschafts- und Reiseeffekten, welche nach ihrer Beschaffenheit unter dieses Einfuhrverbot fallen, kann zwar die Einfuhr von den zuständigen Behörden gestattet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die zollfreie Behandlung zweifellos vorhanden sind. Hierbei sind jedoch von der Behandlung für verbotsfreie Reiseeffekten Schmuckgegenstände, welche mit echten Perlen oder Edelsteinen ausgestattet sind, einschließlich derlei Uhren, ausgeschlossen und dürfen solche Gegenstände selbst dann nicht nach Oesterreich-Ungarn eingebracht werden, wenn sie vom Reisenden am Leibe getragen werden. Den nach Oesterreich-Ungarn Reisenden wird daher in ihrem eigenen Interesse dringendst nahegelegt, ohne solche Gegenstände zu reisen und zur Vermeidung unbequemer Untersuchungen womöglich auch derlei minderwertige Schmuckgegenstände nicht mitzuführen.